

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Kinderschutz, eingereicht von Gemeinderat Rolf Weibel (EVP)

---

Gemeinderat Rolf Weibel (EVP) reichte am 23. September 2002 folgende schriftliche Anfrage ein:

*„In Genf steht eine Mutter vor Gericht, weil sie angeblich ihr Kind verhungern liess. Zum Zeitpunkt der „Tat“ war sie drogenabhängig und musste eine Gefängnisstrafe antreten.*

*Trotz mehrfachen Hinweisen und Rückfragen der Vormundschaft hat die Polizei nicht auf der Sicherstellung und Pflege des Kindes insistiert. Sie verliess sich auf die Aussage der drogenabhängigen Frau, obwohl die Behörden aus Erfahrung wissen, dass Aussagen drogenabhängiger Personen in kritischen Situationen unzuverlässig sein können. In diesem Fall ging es um Leben oder Tod.*

*Die Frau fürchtete den Entzug der Erziehungsberechtigung und machte deshalb eine Falschaussage, weil sie sich auf die Ausführung einer Vorsorgehandlung einer anderen, ebenfalls drogenabhängigen Person verliess. Diese Person war jedoch vom erhaltenen Auftrag offenbar überfordert und die Mutter hatte wegen der angetretenen Gefängnisstrafe keine Möglichkeit mehr, die Ausführung des Auftrages innert nützlicher Frist zu überprüfen.*

*Zum schmerzlichen Verlust des eigenen Kindes wird nun diese Frau noch als allein Schuldige angeklagt, obwohl die Behörden am Geschehenen zumindest mitbeteiligt sind.*

*Aus dem Vorgefallenen stellen sich folgende Fragen für Winterthur:*

- 1. Kann sich hier ein solches oder ähnliches Ereignis wiederholen, das zum grauenhaften Tod eines Kleinkindes und zum unsäglichen Schmerz einer Mutter führen könnte?*
- 2. Wenn Ja: Was gedenkt der Stadtrat dagegen zu tun?*
- 3. Wenn Nein: Wie ist sichergestellt, dass alle involvierten Behörden nicht nachlassen, bis sie sofort Gewissheit haben, dass ein schutzbedürftiges Kind in richtiger Pflege ist?*
- 4. Sind die Leiter/Leiterinnen des Vormundschaftsamtes, der Jugend- und Familienberatung und der Fachstelle für Kinderschutz willens, zum Wohl von gefährdeten Kindern sofort alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, anzuordnen und durchzusetzen? Welche Kompetenzen stehen ihnen zu?*
- 5. Ist die Polizei bereit, in Notsituationen in Wohnungen (mit oder ohne Schlüsseldienst) einzudringen (und sich u. U. dem Vorwurf der Anmassung auszusetzen), um Kinder vor schwerem Schaden oder gar dem Tod zu schützen?*
- 6. Welche Möglichkeit hat der Stadtrat darauf hinzuwirken, dass die in Genf unter Anklage stehende Mutter nicht als allein Schuldige verurteilt wird?“*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Dem Kindes- und Jugendschutz wird in Winterthur seit vielen Jahren eine hohe Priorität beigemessen. Vielerorts gilt die in Winterthur praktizierte vernetzte und interdisziplinäre Arbeitsweise als vorbildlich. Anlass zur Überprüfung der vorhandenen Praxis im Kinderschutz bot der vor zehn Jahren veröffentlichte Expertenbericht des Bundes „Kindesmisshandlungen in der Schweiz“ (Bern, Juni 1992). Darin wurde deutlich gemacht, dass die Zahl misshandelter Kinder und Jugendlicher aller Altersgruppen weit grösser ist als vielfach angenommen

wird. Die im Bericht aufgeführten Studien dokumentierten, dass Kinder und Jugendliche in der Regel vielfältige Kombinationen von körperlichen, sexuellen und psychischen Misshandlungen erleiden. Ausdrücklich erwähnt wurde zudem die Vernachlässigung als die wahrscheinlich häufigste Form von Kindesmisshandlung, die oft nicht erkannt oder geleugnet werde, obwohl die Zeichen gut erkennbar sind (S. 68) und der oft u. a. Suchterkrankungen wie chronischer Alkoholismus, Medikamentenabusus oder Abhängigkeit von harten Drogen zu Grunde liegen.

Die Stadt Winterthur reagierte auf die im Expertenbericht des Bundes enthaltenen Empfehlungen in der Folge mit einer Vielzahl von Massnahmen, welche auf unterschiedlichen Ebenen und mit Blick auf verschiedene Problembereiche alle darauf abzielen, notwendige Hilfestellungen zu optimieren und wo möglich bereits präventiv zu wirken. Als Voraussetzung für die angestrebte verbesserte Effizienz wurde und wird in Winterthur insbesondere eine gute Vernetzung erachtet, welche die Schnittstellen zwischen den verschiedenen im Kinderschutz Verantwortung tragenden Institutionen aus den Bereichen Soziales, Schule, Sicherheit und Medizin sowie den jeweiligen Departementen, denen diese Institutionen angehören, pflegt und Synergien nutzt. Ausserdem wurde und wird Interdisziplinarität als massgebliche Voraussetzung erachtet, um die fachliche Qualität von getätigten Interventionen zu erhöhen, da der Wissenstransfer zwischen den beteiligten Berufsgruppen zu umfassenden und differenzierten Problembewertungen führt und in angemessener Weise auf die zahlreichen Aspekte von komplexen Problemstellungen sensibilisiert.

Diese Haltung hat ihren Niederschlag in der Schaffung verschiedener Gremien gefunden:

- 1990 wurde im Rahmen der Umsetzung der dezentralen Drogenhilfe der departementsübergreifende Drogenausschuss der Stadt Winterthur initiiert und zusammengesetzt. Mitglieder sind der Vorsteher bzw. die Vorsteherinnen aus den Departementen Sicherheit und Umwelt, Soziales sowie Schule und Sport. Mit dabei sind auch Kader- respektive Fachpersonen von städtischen Einrichtungen, die sich unmittelbar durch ihre Auftragsstellungen mit der Drogenproblematik befassen und welche die konkreten Herausforderungen und Schwierigkeiten in der Arbeit mit drogensüchtigen Menschen kennen (niederschwellige Drogeneinrichtungen, Asylkoordination, Stadtpolizei, Suchtprävention, Drogenberatung und das Zentrum für methadon- und heroingestützte Behandlungen). Im weiteren ist die Bezirksanwaltschaft Winterthur, die Kantonspolizei sowie ein Mitglied des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirkes Winterthur im Ausschuss vertreten. Der Drogenausschuss versteht sich als Informations-, Koordinations- und Beratungsgefäss für alle lokal auftretenden drogenspezifischen Phänomene und Problemstellungen. Er hat die Aufgabe, gemäss dem 4-Säulen-Modell der Schweizerischen Drogenpolitik (*Prävention-Behandlung-Ueberlebenshilfe-Repression*) mit allen Beteiligten aufeinander abgestimmte Massnahmen zu erarbeiten und konkrete Lösungen für die praktische Umsetzung in die Wege zu leiten. Der Ausschuss setzt sich mit Fragen ergänzender Koordination und funktionierender Zusammenarbeit zwischen Justiz, Polizei, Gesundheit, Fürsorge und Kinder- und Jugendschutz auseinander und ist besorgt, dass Entscheidungen und Beschlüsse in den einzelnen Departementen verbindlich umgesetzt werden.
- 1993 wurde das Forum für Kinderschutz gegründet. Es nimmt im Rahmen von drei jährlichen Treffen die Aufgabe wahr, den gegenseitigen Informationsaustausch unter allen im Kinderschutz tätigen Institutionen auf dem Platz Winterthur aus den Bereichen Soziales, Schule, Sicherheit, Medizin und Justiz zu pflegen und durch gemeinsame Weiterbildung zu Fragen des Kinderschutzes eine gemeinsame „Kultur“ zu entwickeln.
- 1994 bildete der Stadtrat die Jugendkommission, worin drei Mitglieder des Stadtrates (aus den Departementen Soziales, Schule und Sport sowie Kulturelles und Dienste) so-

wie Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter aus diesen Departementen vertreten sind. Die Jugendkommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Gegenseitige Information über Planung und Aktivitäten der in der Kommission vertretenen Institutionen
  - Laufende Prüfung des Gesamtangebotes der jugend- und familienpolitischen Massnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnislage und Feststellung allfälliger Lücken, Überschneidungen und Möglichkeiten von Verbesserungen
  - Prüfung des Zusammenspiels der verschiedenen Institutionen untereinander und von Möglichkeiten notwendiger Verbesserungen
  - Koordination und Vernetzung aller Massnahmen zu Gunsten von Jugend und Familie
  - Organisation der Zusammenarbeit mit externen Fachleuten, privat organisierten Institutionen und Behörden
- 1996 nahm die Fachstelle Kinderschutz und Opferhilfeberatung Winterthur ihre Arbeit als anerkannte Opferberatungseinrichtung auf. Diese Fachstelle wird in Kooperation von der Kinderklinik des Kantonsspitals Winterthur und der städtischen Jugend- und Familienberatung betrieben. Sie ist u. a. spezialisiert auf Kriseninterventionen, nimmt innert kürzester Zeit umfassende Problembeurteilungen vor und stellt den Schutz für bedrohte Kinder und Jugendliche her. Ihre Erreichbarkeit ist sowohl über das Kantonsspital Winterthur als auch durch einen Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten gewährleistet. In Akutsituationen ist durch die institutionelle Zusammenarbeit eine rasche Hospitalisation gerade auch für gefährdete Säuglinge und kleinere Kinder sichergestellt. Für Risikosituationen von Jugendlichen haben sich zudem die zur Verfügung stehenden Notplätze des Vereins Freiwillige Jugendhilfe Winterthur gut bewährt. Unter der Federführung der Fachstelle Kinderschutz und in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Jugend- und Drogenprobleme Winterthur besteht in Winterthur seit Jahren ein explizites Hilfsangebot für Eltern mit Drogenproblemen, das gut genutzt wird. Ein Prospekt (siehe Anhang) liegt an wichtigen Orten (Frauenklinik, Arztpraxen) auf oder wird von professionellen Helferinnen und Helfern, welche im Suchtbereich tätig sind, bereits den zukünftigen Müttern vor der Geburt ihres Kindes abgegeben.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zur Frage 1:

*„Kann sich hier ein solches oder ähnliches Ereignis wiederholen, das zum grauenhaften Tod eines Kleinkindes und zum unsäglichen Schmerz einer Mutter führen könnte?“*

Wie bereits einleitend ausgeführt, ist in Winterthur das Notwendige vorgekehrt - die erforderliche Kultur der Vernetzung zwischen den sozialen Institutionen und den für die Strafverfolgung zuständigen Stellen (Polizei und Bezirksanwaltschaft) sowie deren hohe Sensibilisierung für den Kinderschutz ist vorhanden -, damit eine Wiederholung des Genfer Falles verhindert werden kann.

Das Vorgehen der Stadtpolizei Winterthur richtet sich bei der Festnahme von Personen konkret nach einer internen Dienstanweisung. Danach hat jeder Polizeifunktionär, der eine Person festnimmt, die Pflicht abzuklären, ob Kinder unter der Obhut der festgenommenen Person stehen. Trifft dies zu, leiten die handelnden Polizisten ihre Erkenntnis in jedem Fall umgehend per Telefon oder Fax dem Jugendsekretariat der Stadt Winterthur (Fachstelle Kinderschutz) sowie der Vormundschaftsbehörde resp. dem Vormundschaftsamt weiter. Diese Institutionen klären in gegenseitiger Absprache die für die Unterbringung und Betreuung des Kindes erforderlichen Massnahmen und stellen eine geeignete Platzierung sicher. In erster Linie ist eine Betreuung des Kindes im Einverständnis der verhafteten Person durch Ange-

hörige oder Bekannte anzustreben. Erweist sich eine solche Unterbringung als unmöglich, nicht geeignet oder dem Kindeswohl abträglich, wird das Kind vorübergehend im Sinne einer Notfallplatzierung in der Kinderklinik des Kantonsspitals Winterthur, in einem Kinderheim, welches über Notfallplätze verfügt, oder in einer Notfallpflegefamilie untergebracht. In zeitlich dringenden Fällen kann die Polizei das Kind direkt der Kinderklinik des Kantonsspitals Winterthur zur vorläufigen Betreuung übergeben, wenn eine Unterbringung bei Bekannten oder Verwandten nicht geeignet erscheint. Die Stadtpolizei orientiert in diesem Fall umgehend das Jugendsekretariat und das Vormundschaftsamt, welche in gemeinsamer Absprache die weiteren Massnahmen zum Wohl des Kindes treffen.

### Zur Frage 2:

*„Wenn Ja: Was gedenkt der Stadtrat dagegen zu tun?“*

Der Stadtrat ist infolge des tragischen Ereignisses in Genf vermehrt sensibilisiert und unterstützt aktiv die oben genannten Bestrebungen zur erfolgreichen Vernetzung und reibungslosen Kommunikation aller im Kinderschutz tätigen Stellen und Institutionen aus den Bereichen Soziales, Schule, Sicherheit, Medizin und Justiz.

### Zur Frage 3:

*„Wenn Nein: Wie ist sichergestellt, dass alle involvierten Behörden nicht nachlassen, bis sie sofort Gewissheit haben, dass ein schutzbedürftiges Kind in richtiger Pflege ist?“*

Bei allen Institutionen und Stellen, welche in den genannten Gremien (Forum Kinderschutz, Jugendkommission und Drogenausschuss) aktiv mitwirken, hat das Thema Kinderschutz hohe Priorität, wobei dessen konkrete Umsetzung und Sicherstellung im Alltag sehr ernst genommen wird. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Polizistinnen und Polizisten als auch die Sozialtätigen in Winterthur beharrlich nachfragen und die Situation überprüfen, bis sie die Gewissheit haben, dass ein schutzbedürftiges Kind in geeigneter Pflege ist. Die Polizei trifft in diesem Zusammenhang die unaufschiebbaren Sofortmassnahmen. Die Begleitung und Überprüfung des Pflegeverhältnisses hingegen obliegt dem Jugendsekretariat respektive der Vormundschaftsbehörde. Besteht für das Kind bereits eine Beistandschaft, so ist es die Aufgabe des Beistandes oder der Beistandin, die Qualität der Unterbringung zu überprüfen.

### Zur Frage 4:

*„Sind die Leiter/Leiterinnen des Vormundschaftsamtes, der Jugend- und Familienberatung und der Fachstelle für Kinderschutz willens, zum Wohl von gefährdeten Kindern sofort alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, anzuordnen und durchzusetzen? Welche Kompetenzen stehen ihnen zu?“*

Auf Grund der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Kindesrecht sowie des kantonalen Jugendhilfegesetzes ist es Aufgabe der Vormundschaftsbehörde sowie des Jugendsekretariates zum Wohl von gefährdeten Kindern die notwendigen Hilfestellungen zu geben und allenfalls die erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Das Jugendsekretariat und die Fachstelle für Kinderschutz sind primär Anlaufstellen, bei welchen Eltern, Kinder oder Jugendliche Beratung und Begleitung auf freiwilliger Basis erhalten. Erfolgen Gefährdungsmeldungen über Kinder oder Jugendliche, so sind diese durch das Vormundschaftsamt zu prüfen. In der Regel erteilt das Vormundschaftsamt dem Jugendsekretariat in diesem Zusammenhang einen Abklärungsauftrag, damit die Familien-, Betreuungs- und evtl. Schulsituation genauer überprüft werden kann. Müssen Kinderschutzmassnahmen ohne oder gegen den Willen der Inhaber der elterlichen Sorge angeordnet werden, so sind diese durch die Vormundschaftsbehörde rechtsgültig zu beschliessen. Das Vormundschaftsamt ist die zuhanden der Vormundschaftsbehörde vorbereitende und ausführende Amtsstelle, welche

die Kinderschutzfälle bearbeitet. Die sozial und juristisch qualifizierten Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter des Vormundschaftsamtes können bei Verdacht auf massive Gefährdung des Kindeswohles zusammen mit Polizei und Schlüsseldienst einen Augenschein in einer Wohnung oder einem Haus vornehmen, falls die Türe von den Betroffenen nicht geöffnet wird. Sowohl die Vorgesetzten der erwähnten Stellen als auch die Mitarbeiterinnen verfügen über die nötige Fachkompetenz, in den schwierigen Situationen von Kindesgefährdung angemessen zu handeln. Eine kontinuierliche Weiterbildung in diesen Fragen wird gefördert. Die Vorgesetzten überwachen und kontrollieren die gemäss Pflichtenhefte vorgegebene Erfüllung der Aufgaben und überprüfen auch, ob der Kinderschutz effektiv wahrgenommen wird.

#### Zur Frage 5:

*„Ist die Polizei bereit, in Notsituationen in Wohnungen (mit oder ohne Schlüsseldienst) einzudringen (und sich u. U. dem Vorwurf der Anmassung auszusetzen), um Kinder vor schwerem Schaden oder gar dem Tod zu schützen?“*

Die Polizei hat den gesetzlichen Auftrag, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Damit ist sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachwerten geeigneten und notwendigen Massnahmen zu treffen. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit darf sie dazu in die Rechtsgüter von Drittpersonen eingreifen. Die Stadtpolizei ist somit gleichermassen berechtigt wie verpflichtet, bei genügenden Verdachtsmomenten in eine Wohnung auch gewaltsam einzudringen, wenn dies zum Schutz des Kindes notwendig ist und andere Erfolg versprechende Massnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden können.

#### Zur Frage 6:

*„Welche Möglichkeit hat der Stadtrat darauf hinzuwirken, dass die in Genf unter Anklage stehende Mutter nicht als allein Schuldige verurteilt wird?“*

Der Stadtrat kann auf den Ausgang des Strafprozesses in Genf nicht einwirken. Im Sinne des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit ist es unzulässig, wenn ein politisches Gremium direkt auf die unabhängige Strafgerichtsbarkeit Einfluss nehmen würde. Der Stadtrat hat jedoch die Problematik im Genfer Fall zur Kenntnis genommen und ist bereit, die für Winterthur daraus notwendigen Lehren zu ziehen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder

#### Beilage:

- Faltblatt „Gesundheitliche Versorgung, Beratung; Soziale Vernetzung“